



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

für die Anlegung und Umgestaltung von Gewässern und die Errichtung von zwei Querungen
im Bereich des Gartens beim Platzmeisterhaus
in Freudenstadt-Christophstal

Die Große Kreisstadt Freudenstadt plant im Zuge der Gartenschau 2025 die Anlegung und Umgestaltung von Gewässern (alter Mühlkanal, Teich) und die Errichtung von zwei Querungen im Bereich des Gartens beim Platzmeisterhaus in Freudenstadt-Christophstal und hat hierfür die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Das Landratsamt Freudenstadt ist als untere Wasserbehörde für das Wasserrechtsverfahren zuständig. Für dieses Vorhaben wurde gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3, Ziffer 2.3, zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Sofern diese Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“.

Aufgrund überschlägiger Prüfung durch das Landratsamt Freudenstadt werden durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine dauerhaft erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft erfolgen. Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorhandenen Schutzgebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 24.07.2024

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat